

Satzung

Sängervereinigung Bleidenstadt-Watzhahn 1891 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung Bleidenstadt-Watzhahn 1891 e.V.“.
- b) Er hat seinen Sitz in Taunusstein und gehört zum Sängerkreis Untertaunus im Hessischen Sängerbund.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- a) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- b) Der Verein pflegt das gute Volkslied, den anerkannten Kunstchor und das szenische Oratorium.
- c) Er will durch Darbietung wertvoller Chorkonzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen, bei der interessierten Hörschaft im allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und Angehörigen im Besonderen, den Sinn für gutes Kunstgut wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen.
- d) Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - (1) Veranstaltungen von Konzerten,
 - (2) regelmäßige, wöchentliche Übungsstunden und
 - (3) Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen.
- e) Die Konzerttätigkeit des Vereins wird ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege und Volksbildung ausgeübt. Die Konzerte werden in der Hauptsache von den Mitgliedern selbst dargeboten und müssen ein der volkskulturellen Arbeit entsprechendes Niveau erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat:
 - (1) aktive Mitglieder
 - (2) fördernde Mitglieder
 - (3) Ehrenmitglieder
- b) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- c) Aktive Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und Vereinsbeschlüsse auszuführen sowie die Vereinssatzung vorbehaltlos anzuerkennen. Sie sind zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden angehalten.
- d) Aktive und fördernde Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht
- e) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
- f) Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- g) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.
- h) Wohnungsänderungen und Veränderungen der Bankverbindung der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - (1) Durch Tod.
 - (2) Durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Kündigung dem Vorstand vorlag.
 - (3) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
 - (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit
- b) Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
 - (1) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - (2) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, sich gegen die Interessen des Vereins auszuwirken, und in besonderem Maße sein Ansehen und seine Belange schädigen,
 - (3) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - (4) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- c) Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Widerspruchs an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- d) Von einem ausscheidenden Mitglied sind die Beiträge bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der vom Vorstand beschlossenen Form mitzuwirken.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird der jeweiligen finanziellen Situation des Vereins angepasst und von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Eine Trennung nach aktiven, fördernden und jugendlichen Mitgliedern ist hierbei ohne weiteres möglich.
- c) Ebenso ist es möglich, Chorleiterbezüge und Mieten teilweise oder gänzlich in die Beiträge einzurechnen.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 9 Der Vorstand

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt (Abs.b), von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Für Stellen im Vorstand, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnten, oder für Vorstandsmitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand ausscheiden, werden durch den Vorstand Ersatzvorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch benannt.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf aktiven Sängern, nämlich
 - (1) dem 1. Vorsitzenden
 - (2) dem 2. Vorsitzenden
 - (3) dem Kassenwart
 - (4) dem 1. Schriftführer
 - (5) dem 2. Schriftführer
- c) Diese genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Vereinsgeschäfte auf einen Geschäftsführer zu übertragen.
- e) Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
- f) Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen
- g) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Chorgesangs, der Kunstpflege und der Volksbildung zu verwenden.
- h) Bei Beschlüssen, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder des Vereins zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, wirken die Mitglieder des Vorstandes, die Sprecher der Arbeitsgruppen und der Geschäftsführer gleichberechtigt mit. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- i) Der Vorstand kann durch maximal 5 Beisitzer (erweiterter Vorstand) erweitert werden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Vorschlag des Vorstandes.
- j) Der erweiterte Vorstand darf an den regelmäßigen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Ausschüsse

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 Geschäftsführer

- a) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Aufgaben des Geschäftsführers sind:
 - (1) Vorstandsbeschlüsse durch zweckmäßige Organisation zu verwirklichen.
 - (2) Dem Vorstand Anregungen und Vorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen, durch die das Vereinsleben intensiviert werden kann.
 - (3) Die Leistungsfähigkeit gebildeter Ausschüsse zu erhalten und in diesem Sinne anregend und fördernd tätig zu werden.
- c) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist entscheidungsbefugt, solange sich seine Entscheidungen im Rahmen erfolgter Vorstandsbeschlüsse bewegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich, in der Regel im Monat Januar, statt.
- d) Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - (1) Jahresbericht des Vorstandes
 - (2) Bericht des Kassenwarts
 - (3) Bericht der Kassenprüfer
 - (4) Entlastung des Vorstandes
 - (5) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer, Geschäftsführer und Ausschüsse)
 - (6) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - (7) Anträge der Mitglieder, die beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
- e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/8 aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- f) Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

§ 13 Wahlen und Beschlüsse

- a) In der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- b) Wahlen erfolgen, wenn nicht anders beschlossen, durch Stimmzettel.
- c) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- d) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- e) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Kassenprüfer

- a) Den Kassenprüfern, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsbelege sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen. Über die erfolgten Revisionen haben sie den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- b) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Mitgliedschaft im Deutschen Sängerbund

- a) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft im Deutschen Sängerbund. Der Ausscheidende verliert sämtliche Ansprüche an den Verein sowie den Sängerbund auf Kreis-, Bezirks- oder Bundesebene.
- b) Der Austritt des Vereins aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einem 3/4-Mehrheitsbeschluss erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt.
- b) Vorher sind alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein des Deutschen Roten Kreuzes in Taunusstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- d) Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 20. Januar 2017.

§ 17 Ehrungen

- a) Um die hervorragenden Verdienste, die sich aus einer langjährigen aktiven oder fördernden Mitgliedschaft ergeben, durch entsprechende Ehrungen zu würdigen, wird folgendes festgelegt:
 - (1) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre die Treue gehalten haben, werden durch Überreichung der silbernen Vereinsnadel und einer Urkunde geehrt.
 - (2) Mitglieder, die den Verein ununterbrochen 40 Jahre die Treue gehalten haben, werden durch Überreichung der goldenen Vereinsnadel und einer Urkunde geehrt.
 - (3) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50, 60, 70 Jahre die Treue gehalten haben, werden durch Überreichung einer Urkunde geehrt.
 - (4) Mitglieder, die auf eine 40jährige aktive Mitgliedschaft zurückblicken können und Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre die Treue gehalten haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehrungen für regelmäßige Teilnahme an Übungsstunden
Aktive Mitglieder werden für wenige Fehltage an Übungsstunden mit Kleinpräsenaten geehrt. Dies soll dazu dienen, eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden zu fördern.

§ 18 Singen bei besonderen Anlässen

- a) Beerdigungen
 - (1) Aktiven Mitgliedern, die ihre aktive Mitgliedschaft nicht länger als 2 Jahre aufgegeben haben, wird von dem Chor der Sängervereinigung nach Möglichkeit an der Trauerfeier gesungen. Es erfolgt eine Ehrung durch den Vorstand. Dem Vorstand bleibt es überlassen, bei Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die vorstehenden Bedingungen aber nicht erfüllen konnten, sowie bei Härte- oder Grenzfällen, ebenfalls auf Singen zu entscheiden.
 - (2) Fördernde Mitglieder werden mit einer Kranzniederlegung durch den Vorstand geehrt.
 - (3) Allen verstorbenen Mitgliedern wird zu Totensonntag in der Trauerhalle gedacht.

- b) Hochzeiten
Allen Mitgliedern wird auf Wunsch am Hochzeitstage gesungen.

- c) Silber- und Goldhochzeiten
Allen Mitgliedern wird auf Wunsch zu diesem Ehrentage durch den Chor der Sängervereinigung ein Ständchen gebracht.

- d) Singen bei Nichtmitgliedern oder sonstigen Anlässen
Bei einer entsprechenden Spende in die Vereinskasse und einer Zustimmung der Aktiven ist ein Singen des Chores auch bei Nichtmitgliedern möglich.

§ 19 Datenschutz

- a) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
 - (1) Name
 - (2) Vorname
 - (3) Anschrift
 - (4) Geburtsdatum
 - (5) Hochzeitsdatum
 - (6) E-Mailadresse
 - (7) Telefonnummer/n
 - (8) Bankverbindung/en
- b) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- c) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- d) Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.